



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XV. Erste Käyserliche Instructio vor die Plenipotentiaros zu Münster.
Jnnhalt: Sie sollen auf der Käyserlichen Majestät und des Reichs Hoheit,
auch des Chrurfürstlichen Collegii Præeinentz Acht ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643. mandatis ac Plenipotencia instructos constituerit, aut imposterum constitu- 1643.
 Junius. ere poterit, Commissariis, sive Plenipotentiariis, ad tractandum, agen-
 Julius. dum & statuendum de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus pro-
 positus utrinque scopus, amicitiae nimirum, ac Pacis redintegratio, obti-
 neri ac stabiliri possit. Quicquid igitur dicti Commissarii nostri cum adver-
 sae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis, in hunc finem per se, sive
 per suos subdelegatos tractaverint, egerint, ac statuerint; Id Nos omni
 meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum, Imperiali ac
 inviolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque, praesentes ma-
 nu nostra subscriptas, sigillo Nostro Imperatorio firmari iussimus. Datum
 in Civitate nostra Viennae, die vigesima tertia Mensis Junii, Anno Domi-
 ni millesimo, sexentesimo, quadregesimo tertio, Regnorum nostrorum,
 Romani septimo, Hungarici decimo octavo, Bohemici vero decimo sexto.

FERDINANDUS.

Vt. Ferdinandus Comes Curtius.
 ad Mand. Sac. Caes. Majestatis
 proprium

Johann Walderode.

§. XIV.

Fernere Be-
 hinderung
 wegen der
 Schwedischen
 Garnison
 zu Osnabrück,
 und des Hessi-
 schen Einfalls
 zu Münster.

Inzwischen blieb die Schwedische Garnison zu Osnabrück, auf dem Petersberg, noch immer liegen; welches verhinderte, daß keine Gesandten dahin kommen wolten, bis solche Garnison endlich, auf erhaltenen Paß-Brieff vom 4ten Julii, von dort aus, und theils nach Minden, theils nach Verden gezogen ist. Die Hessen aber, nahmen wegen angeblich rückständiger Contribution des Kirch-Spiels St. Mauritii bey Münster, einige Geistliche und Weltliche Bedienten desselben in Arrest, welches vor eine Con-vention derer Präliminar-TRACTATEN angesehen werden wolte, auch dadurch die freye Zufuhr nicht wenig behindert wurde. Der Schwedische Reichs-Canzlar

Graff von Oxenstierna wolte auch eben-der seine Reise nach Osnabrück nicht antreten, bis erst die Käyserl. und andere Gesandten dahin würden gekommen seyn; und war denen Schwedischen Gesandten der ausdrückliche Befehl von der Königin ertheilt, zuvor nicht nach Osnabrück zu gehen, bis schon andere Gesandten daselbst wären, ne Osnabrugam primi accederent, nemine alio praesente, irrisuri futuri. Die Käyserliche Gesandten hingegen hielten davor, daß, weil doch schon der eine Käyserl. Legatus, Cranius sich daselbst angefundnen habe, so köndte von der andern Parthey auch wohl jemand erscheinen; welches aber so gleich nicht geschehen ist.

§. XV.

Erste Käyserl.
 Instruktion,
 vor die Pleni-
 potentiarios
 zu Münster.

Mittler Zeit unterliesen Ihre Käyserl. Majestät nicht, Dero Gesandtschaft hinlänglich zu instruiren, umb in dem Stand zu seyn, die Haupt-handlung fordersambst angehen zu können. Und zwar lautete die

erste an Grafen von Nassau und Reichs-Hoff-Rath Cranen erlassene Instruktion dd. Wien den 15ten Julii 1643. welcher gestalt mit der Crone Frankreich zu tractiren seye, folgender maßen:

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Hoch und Wohlgebohrner, auch Ehrfamer, liebe Getreue. Wir thun Uns gnädigst erinnern, und ihr habt euch dessen selbst, aus eurer in Händen habenden Instruktion zu entsinnen, auf weme unsere vorige Befehliche, zum Fall man mit dem König in Frankreich zum würcklichen Tractat hätte gelangen können, beru-
 het

1643.
Julius.

Die Gesandten sollen auf der Käyserl. Majestät und des Reichs-Hoheit, auch des Churfürstl. Collegii Präeminenz acht haben.

Mit dem Päbstl. Nuntio überlegen.

Reciprocirte inspection derer Vollmachten beobachten;

Daraus mit denen Churfürstl. Gesandten communiciren.

Locum intermedium zwischen denen Congreß-Städten ausmachen.

het haben; Wann man nun bißhero bey dem Gegentheil die Sachen weiter, als geschehen, nicht bringen, sondern mit unnothwendigen Preliminaribus so viele Jahre verzehren müssen, biß endlich jest gedachte Cronen Frankreich und Schweden, zu Abordnung ihrer gevollmächtigten Gesandten, nacher Münster und Osnabrück sich erkläret, dieselbe auch würcklich abgeordnet, immittelst aber sich der Status rerum allerseits verändert; Also hat die Nothdurfft erfordern wollen, Euch mit neuen Instructionibus zu versehen, nach welchen ihr Euch in einem, und andern bey der Euch anvertraueten Friedens-Handlung zu verhalten; Lassen dießemach es förderst allerdings bey demjenigen, in erstermeldter Euch vorlängst gegebenen Instruction, so die Erhaltung Unserer, und des Heil. Römischen Reichs Hoheit, und eines Churfürstl. Collegii Präeminenz betreffen thut, nochmahls verbleiben, daß ihr solcher auf alle Weise und aller Orten nichts vergebet, oder durch jemand ichtwas entziehen laßet.

So viel aber eure fernere Haupt-Berrihtung betrifft, und wie ihr Euch sowohl bey denen Interpositoribus, alsdann auch vermittelt derselben, mit denen Feindlichen zu verhalten; So ist förderst Unser gnädigster Befehl, so bald Ihr Päbstl. Heyligkeit zu den Friedens-Tractaten abgeordneter Legatus zu Münster wird angekommen seyn, Ihr Euch bey ihme anmeldet, und eure Proposition gegen Demselben dahin stellet: Gegen Ihr Heyligkeit thäten wir uns förderst bedancken, daß dieselbe nicht alleine sich der Interposition unternehmen, sondern von selber, ungeachtet so vieler ins Mittel kommenden Difficultäten, die Hand nie abziehen wollen, und nachdem es endlich dahin gelanget, daß man sich allerseits zu dem Ende zu Münster einfindet, damit die bißhero geschwebte Kriegs-Unruhe hin und beyseits gelegt, Wir und das Heilige Reich, unser geliebtes Vaterland, auch unser löblich Hauß und die uns assistirende Chur-Fürsten und Stände, mit der Cron Frankreich und Derselben Concederirten, in vorige Freund- und nachbarschaftliche Vertraulichkeit und Einigkeit gebracht werden, und Wir nun Euch dieses hochnothwendige gemeinnütige Werck gnädigst anvertrauet, und zu diesem Ende Euch gebührende Vollmacht zur Hand gestellet; Also hättet ihr, Krafft habenden Befehls, solche Vollmacht ihme, Nuntio, zu dem Ende ediren wollen, auf daß er ihme gefallen wolte lassen, solche nicht alleine dem Französischen Abgesandten vorzuzeigen, sondern auch daran zu seyn, damit ein ebenmäßiges an Seiten der Französischen Gesandten geschesehen möchte, und ihr euch dann in ihren Plenipotentis und Vollmachten ersehen köntet. Wann solche Euch zur Hand gestellet, und ihr dieselbige ohne Tadel findet, so hättet ihr auch solche den Churfürstlichen Gesandten zu communiciren, und nicht weniger ihre Meynung, ob sie selbige für sufficient erkennen wolten, zu vernehmen.

Soltet ihr aber bey jestgemeldter Plenipotenz einigen Mangel oder Abgang befinden, so wäre nicht weniger euer dabey habendes Bedencken mit den Churfürstlichen Abgesandten zu communiciren, und wegen der Legitimation mit derer Gesandten Rath und Gutachten dahin zu trachten, daß allen darinnen befindlichen Defectibus aus dem Grund abgeholfen, und, wie zu andern mahlen geschehen, mit denen vorhabenden Tractatibus man nicht in die Gefahr renne, daß, wann alles richtig und zum Schluß gebracht, das Fundamentum der gangen Handlung, und mit solchem auch die Handlung selbst, falle.

Damit aber gleichwol die Tractaten nicht in ein Stecken gerathen, so hättet ihr über ein oder den andern Defect bey der Französischen Plenipotenz euch mit denen Churfürstl. Gesandten zu unterreden, ob nicht dergestalt mit den Tractaten fortzufahren, daß man genugsame Sicherheit nehme, daß innerhalb ein oder zwey Monaten, alle diejenigen Mängel, so sich bey der Französischen Plenipotenz befinden, gebührend erseket werden; so bald es nun in puncto Legitimationis, auf ein- oder ander Weise, seine völlige oder interimis-Richtigkeit hat; So habt ihr euch darauff guter maßen zu erinnern, was der Hamburgische Vergleich wegen eines loci intermedii zwischen Münster und Osnabrück, zu nothwendiger Communication

1643.
Julius.

1643.
Julius.

tion und Conferentiis, und der ebener gestalt, als Münster und Osnabrück, der Neutralität genießen könnte, in sich hält. Und weiln Wir dem ganzen Friedens-Werck für sehr beförderlich erachten, daß man die Zeit mit vieler Hin- und Herschickung gegen Münster und Osnabrück nicht verzehre; Als ist unser allergnädigster Befehl, daß, so bald es mit der Legitimation seine Richtigkeit hat, ihr eure Handlung dahin anstellet, daß man sich dieses Loci intermedii wegen, alsobald und unverlängt vergleiche, und wegen Erlassung der Pflicht und Obligation zu der Neutralität, allerdings demjenigen gemäß verhalte, wie es bey Münster und Osnabrück ist observiret worden. Ihr hättet aber hierinnen das Auge darauß zu haben, daß nicht etwa Barendorph (so ohne das auffer Wegs gelegen) sondern ein ander, in der Mitte des Wegs, zwischen Münster und Osnabrück gelegenes Schloß, erkieset werde. Derenthalben Wir dann Unsern nächst gesetzten Generalen bereits befohlen, daß, was für ein Ort auffer Barendorph, hierzu beliebt werden möchte, von ihnen unverweigerlich abgetretten, und damit, wie mit Münster und Osnabrück gehalten werden solle.

1643.
Julius.

Zuförderst
der Cron
Frankreich
Absicht zu er-
kundigen.

Wann es also ferner an dem Ort wird seyn, daß man ad materialia ipsa, und auf die Mittel schreite, durch welche man zum Frieden und vorigen guten Vernehmen gelange, und da Zweifels ohne einem und andern Theil von denen Interpositoribus zugemuthet würde, daß er sich je eher, je besser, was man etwan um Friedenswillen nachzusehen bedacht wäre, heraus und vernehmen lassen wolte: So hättet ihr erstlich dem Nuncio zu vermelden, ihr sehetet in keinem Zweifel, er würde bey der Cron Frankreich penetrirret haben, worauf sie ihres Orts die Friedens-Conditiones zu setzen bedacht wären, und ihme hoffentlich nicht entgegen seyn lassen, solches euch zu entdecken, welches allermaßen dem Friedens-Werck beförderlich; Als würdet ihr hinwieder in ebenmäßiger Confidenz euch gegen ihme, Nuncio, heraus lassen, um dergestalt je eher und näher zusammen kommen zu können.

Mit der Pro-
position den
Anfang zu
machen decli-
niren.

Solte aber er, Interpositor, ein solches noch nicht penetrirret haben, so hättet ihr Befehl ihn zu ersuchen, ob er annoch es bey denen anwesenden Französischen Ministris zu penetriren sich bemühen wolte: Da er nun hingegen in euch setzen thäte, daß unser Seits die erste Proposition geschehe, so hättet ihr euch hiedon, so lange es möglich, und mit diesen zu entschuldigen, daß nachdem Wir und das Heil. Reich Uns nicht entsinnen köndten, daß Wir einzige Ursache dem König und der Cron Frankreich zur Hostilität gegeben; Also auch nicht wüßten, wie solche aus dem Wege zu räumen, und daher billig Uns der Condition halben, womit man zum vorigen guten Vernehmen gelangen möchte, zum ersten nichts erklären könten; So bald wir aber vernehmen würden, was der Cron Frankreich Begehren, ihr als dann euch hinwieder zu erklären befehlich wäret, und unverlängt erklären wollet; Da aber endlichen, und über allen angewendeten Fleiß und Bemühung, von mehrgedachten Französischen Ministris die Erklärung, auf was ihrer Seits der Friede gestellet, nicht zu erheben, sondern vielmehr nicht zu zweiffeln sey, daß lange Zeit damit verlohren werde; Also ist uns auch endlich nicht entgegen, daß ihr euch mit eurer Proposition länger nicht aufhaltet, sondern solche bey dem Nuncio dahin stellet:

Was die Ge-
sanden end-
lich loco Pro-
positionis
fürstellen sol-
ten.

Wir hätten seither Unserer angetretenen Käyserl. Regierung nichts mehrers gesucht, als wie so wohl das Heyl. Römische Reich, als dessen zugethane und angehörige getreue Churfürsten und Stände, mit denen ausländischen Cronen, so der Zeit mit ihren Waffen, auf des Heyligen Reichs Boden begriffen, zu Verhütung so vieles unschuldigen Blut-vergießens, abgewendet, und das Heilige Reich mit besagten benachbarten Cronen wieder in die alte Vertraulichkeit gebracht, gute annehmliche Nachbarschaft gehalten, zwischen beyderseits Unterthanen die Commercica auffgerichtet, und das alte Vertrauen in vorigen Stand gebracht werden möchte. Dahero Wir alsobald, bey Antretung vorbemeldter Unserer Käyserl. Regierung alles dasjenige, was Unser geliebtester Herr Vater, höchstseeliger Gedächtniß, zu Anstellung der Friedens-Traktaten veranlaßet, alsobald reallumiret, und deswegen an gehbrige Derter unsere Gesandten abgeordnet. Demnach es dann nunmehr

1643.
Julius.

mehr dahin gebracht, daß zu dem Congress der Universal-Tractaten, dieser Ort bestimmt worden, als wäre ihr da zur Stelle und erbiethig, zu den Friedens-Tractaten wirklich zu schreiten, deren Erhebung dann nicht schwer seyn würde, "daßerne jedem sowohl als Uns dasjenige, was recht und billig ist, ge-
"fallen, und ein jeder dem andern, was er ihm mit Unrecht entzogen,
"gebühlich restituiren würde." Dieses wäre der erste Accessus zu einer weitem Real-Handlung, und, wenn nach fleißiger Bemühung von dem Interpositore, noch-
mahls keine richtige Erklärung von des andern Theils Intention de mediis zu pe-
netriren, sondern man darauf bestünde, es sollte dieser Seite der Anfang darzu
gemacht werden; So könnte ungefährlich diese Formula zum letzten gebraucht wer-
den: Es wäre hiebvor zu Regensburg in Anno Sechzehnhundert und Drey-
zig, zwischen Unserm vielgeliebten Herrn Vater, und dem König in Frankreich,
mit Raht und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii, ein gewisser Frieden auf-
gerichtet worden, den hätten Ihro Käyserl. Majestät und Ebn. und das Reich ih-
res Theils allerdings richtig vollzogen, und treulich gehalten, Wir wären auch noch
erbiethig, solchen ins künftige zu conserviren, wann Frankreich desgleichen thun,
und dasjenige, was solchem zuwider, seiter jestgedachter Zeit Uns und dem Reich,
sowohl Unserm Hauß und Mitverwandten entzogen, cum omni causa restituiren,
und solches in vorigen Stand setzen würde. Was nun sich hingegen die Fran-
kösischen Ministri erklären würden, das stünde zu erwarten: und weiln sie vielleicht sich
unterstehen werden, die Justitiam belli ihrer Seite aufs beste zu deduciren, hät-
tet ihr hinwieder aus eurer in Händen habenden vorigen Instruction & Actis ip-
sis, veritatem facti dem Interpositori, und wo sonst von nöthen, zu remonstriren,
darneben aber jederzeit auf zweyerley euer Absichten fürnehmlich zu haben; Erst-
lichen, daß in diese Tractatus keine andere Materien gemischt werden, als die-
jenigen, warum sich hauptsächlich diese Mißverständnis, zwischen der verstorbenen
Käyserl. Majestät und dem Reich und der Cron Frankreich, seit des Mantuanischen
Umwesens, als welches durch obangeregten Vertrag gänzlich verglichen wor-
den, erhebt, und auf Uns, die Wir in Unguten mit Frankreich gar nichts gehabt,
erwachsen; Zum andern, demnach die Notorietät unfer Seite ist, und der gan-
zen Welt ohne Ausführung genugsam bewust, wer Ursacher und Anheber dieses
Kriegs, zumaln auch, wes Seite alles gehemmet worden, so zu wiederherbringung
des vorigen guten Vernehmens, und Verschonung so vielen Christen-Bluts, Aper-
tur und Gelegenheit hat geben können.

Dannhero habt ihr zwar nichts, ob Uns und des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten und Ständen, verkleinerliches liegen zu lassen, und wodurch unserm, und
der getreuen Churfürsten und Stände jederzeit zum Frieden geführtem aufrichtigen
Desiderio, jezo, und bey der wehrten posterität, ichtwas präjudicirliches auf-
gedrungenes bleibe, gleichwol aber, was ohne Schmälerung unserer, und des Hei-
ligen Reichs Hoheit sich thun läßt, dahin zusehen, auch euers Orts nicht Ursach dar-
zu zugeben, daß über die Causas belli viel disceptiret, sondern mit Hindansetzung
derselben von den Remediis, wie nemlich diese amnoch schwebende Kriegs-Unruhe,
als deren Hinlegung halben man hauptsächlich zusammen kommen, zu endlichen gu-
ten Vergleich gebracht werde. Solten auch die Französische Ministri, in Ihrer,
entweder vor euch noch eröffneten, oder nach der eurigen erfolgte Proposition, ih-
re Petita auf das Interesse derjenigen stellen, für welche sie unsere Käyserliche Sal-
vos Conductus in Händen, und der Cron Frankreich selbst eigenes Begehren ge-
gen dem Heiligen Reich so lange ausstellen, bis man hierüber einig; So habt ihr
vor allen Acht zu geben, daß ihr euch in dergleichen Particularia nicht einlasset, son-
dern vermittelst des Interpositoris darauf dringet, daß fordrift die Cron Franck-
reich ihr selbst eigenes Begehren an Uns und das Heilige Reich eröffne, denn es
wäre vergebens, de accessoriis zu reden, und Handlung zu pflegen, wo man su-
per principali noch nicht einig, oder was dasselbe wäre und betreffen sollte, eigent-
lichen Bericht und Verständnis hätte. Auf den Fall aber, wann von der Cron
Frankreich, über ihr selbst eigenes Begehren, das Interesse aller derjenigen erst
annectiret

1643.
Julius.Was vor me-
dia Pacis vor-
zuschlagen.Frankreich
solle den Frie-
den de Anno
1630. halten.Sie sollen kei-
ne fremde
Materien
in die Tracta-
ten mischen.Über die Cau-
sas belli nicht
viel disputi-
ren.Wie sie sich
zu verhalten,
wenn Parti-
cularia, so
Frankreich
nicht angehen,
soltten vorge-
bracht wer-
den.

1643.
Julius.

annectiret wolle werden, für welche sie Salvos Conductus erhalten, so wäre uns eine solche Proposition zu unserer fernern gnädigsten Resolution, cum voto zu überschicken, diß aber, wie erst gemeldet, in fleißige Acht zu nehmen, daß man in die Adjustirung der Cron Frankreich Conföderirten Interesse nicht hinein renne, und entzwischen, was zur Accommodation mit der Cron selbstenn vornehm, bey seits stelle. Wie wir uns hierüber unverlangt alsdann erklären wollen, also überschicken Wir euch gleichwol unmittelbar, in was Stand ein und anders sich verhalte, und zwar erstlich wegen Savoja. Zum andern, wie es mit dem Churfürsten zu Trier hergangen, und worauf derselbige Tractat der Zeit beruhe. Drittens, was Wir uns der Pfälzischen Sache halben auf Gutachten eines Churfürstlichen Collegii erst neulich resolviret. Viertens, wie weit es mit dem Herzog von Braunschweig kommen. Fünftens, was bishero mit der Landgräfin von Hessen verhandelt worden.

Der Kaiser giebt den Gesandten Nachricht von dem gegenwärtigen Zustand in Savoyen.

2) des Tractats, Churfürst Trier betref.

It. 6) Marggrafenzriederich zu Durlach, und den Herzog von Würtemb. anlangend.

Befehl auf die Restitution des Herzogs v. Lothringen zu dringen.

Was bey dem special Salvo Conductu für die Lothringische Gesandten zu observiren seyn möchte.

Wie sie sich gegen der General-Staaten Abgesandten, und bey derer Proposition zu verhalten.

1643.
Julius.

so wäre uns eine solche Proposition zu unserer fernern gnädigsten Resolution, cum voto zu überschicken, diß aber, wie erst gemeldet, in fleißige Acht zu nehmen, daß man in die Adjustirung der Cron Frankreich Conföderirten Interesse nicht hinein renne, und entzwischen, was zur Accommodation mit der Cron selbstenn vornehm, bey seits stelle. Wie wir uns hierüber unverlangt alsdann erklären wollen, also überschicken Wir euch gleichwol unmittelbar, in was Stand ein und anders sich verhalte, und zwar erstlich wegen Savoja. Zum andern, wie es mit dem Churfürsten zu Trier hergangen, und worauf derselbige Tractat der Zeit beruhe. Drittens, was Wir uns der Pfälzischen Sache halben auf Gutachten eines Churfürstlichen Collegii erst neulich resolviret. Viertens, wie weit es mit dem Herzog von Braunschweig kommen. Fünftens, was bishero mit der Landgräfin von Hessen verhandelt worden.

3) Der Pfälzischen Sache.

4) wegen des Herzogs von Braunsch.

5) und der Landgräfin von Hessen.

Wie dann euch im übrigen bereit wissend, was der Pragische Friede, auch Reichs-Abschied, aller in genere mit Frankreich gewesenem Conföderirten wegen, in sich hält, nach welchen ihr euch in eurer Negotiation allerdings zu richten. Und weiln sie hierunter vor andern, Zweifels ohne, den Marggrafen Friederichen zu Durlach, item, des Herzogs von Württemberg Interesse zum theil begreifen möchten, also habt ihr auch, was derentwegen zu eurer Wissenschaft vornehm, die Nothdurfft zu empfangen;

Und weiln des Herzogs von Lothringen Ebdn. Uns und dem Römischen Reich in diesem Krieg allezeit getreulich beygestanden, auch von der Cron Frankreich seiner Lande und Leute entsetzt worden, und etwa unter einem oder andern Vorwand, bey demjenigen, was Uns und dem Heiligen Reich restituiret, und in den Stand, wie es Anno 1630. gewesen, nicht verstatet wollen werden; So ist unser gnädigster Befehl, daß ihr den Punctum restitutionis, wann es mit demselben wied zur Handhabung kommen, (wie ihr dann werdet einen Punct nach dem andern, und das Principale vor dem Accessorio zu tractiren wissen) ausdrücklich auf Sr. Ebdn. ihr Haus und liebe Angehörige mit declariret, und euch dabey aufs eyfrigste lasset angelegen seyn, für Sr. Ebdn. und alle der Ihrigen die vollkommene Restitution, der unseren gleich, zu erhalten.

Da auch Sr. Ebdn. Ihre eigene Gesandten zu der Handlung schicken, und durch dieselben selbst das Werk tractiren lassen wolten, hättet ihr nicht allein dasselbe gerne und willig zu verstaten, sondern ihnen auch hierzu allen vertraulichen und möglichen Beystand zu leisten, ihnen auch von dieser unserer gemessenen Instruktion Nachricht zu geben, und euch gegen sie aller vertraulichen Correspondenz zu befließen, und so ferne Ihre Ebdn. hierzu noch einen Special-Salvo-Conductum für ihre Abgesandten bedürfften, und darum bey euch Anregung thun lassen würden, ob Wir wol denselben, weil die Cron Frankreich nicht allein die unserige, besonders auch alle unserer Conföderirten und Assistirenden Gesandten zu diesen Tractaten verstanden hat, vor unndthig hielten; So sollet ihr, vermittelst Ihrer Päpstlichen Heiligkeit Botshaffters, oder eines andern practicirlichen Weges, denselbigen bey der Königin und Cron Frankreich aufs ehefte zu erlangen, euch aufs beste bemühen, und Ihrer Ebdn. oder den Ihrigen frey stellen, ob Sie ihre Nothdurfft in der Haupt-Sache entweder für sich selbst, und durch die Ihrigen, oder aber durch euch tractiren und behandeln lassen wolten.

Nachdem auch die General-Staaten der vereinigten Niederlande zu diesen Tractaten von Frankreich mit gezogen worden, obwol Wir und das Heilige Römische Reich der Zeit mit ihnen in Unguten nichts zu schaffen, sondern Uns derjenigen Reichs-Abschiede und Schlüsse, welche wegen der Nieder-Burgundischen Kriegs-Handlungen vor diesem gemacht worden, gnädiglich gar wohl erinnern, dahero Wir auch nicht ermessen können, was dieselbigen bey diesem Convent an Uns und das Reich zu suchen, nichts desto minder, wann Sie ihre Botshaffter und Abgesandten nacher Münster schicken, und sich ebenfalls bey euch anmelden lassen solten, hättet ihr, nach vorhergehender geziemender Accreditation und Legitimation, denselben die begehrte

1643.
Julius.

gehrte Audienz nicht zu verweigern, euch auch auf ihr Anbringen also zu erweisen, daß Sie an Uns keine Widerwärtigkeit noch Feindschaft, sondern vielmehr allen Kays-ferlichen Glimpf und geneigten guten Willen zu verspühren, wie ihr dann ihr Anbringen, und was darauf zu thun, mit unsers lieben Veters, Schwagers und Bruders, des Königs in Hispanien Ebdn. anwesenden Oratoren, alsobald zu communiciren, und Uns zu unsern weitern gnädigsten Befehl gehorsamt zu referiren, und das Auge darauf haben sollet, daß, wann auch Sie, die Staaten von Holland, zu einiger Handlung treten wolten, nicht allein Uns und dem Heyligen Reich an seiner hergebrachten Hoheit und Juribus nichts entzogen, sondern von beyden Kriegenden Theilen dem Reich, was demselben seit des Niederländischen Kriegs entzogen, restituiret werde.

1643.
Julius.

Die Fürsten
und Stände
des Reichs
sollen auch
zum Congress
admittiret,

So habt ihr euch auch zu entsinnen, was gestalt bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg die Sachen mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen worden, daß auch Fürsten und Stände des Reichs die Ihrigen zu offtermeldten Congress schicken, und mit unsern Gesandten ihrer Principalen Nothdurfft communiciren sollen und mögen. Es ist darentwegen unser gnädigster gemeiner Befehl, daß ihr, da ein- oder ander, vermittelst seiner Abgeordneten, daselbst erscheinen thäte, nicht allein alles dasjenige, was Sie bey euch anbringen werden, alles Fleißes anhdret, sondern auch derselben Begehren und Anliegen euch dergestalt angelegen seyn lasset, wie es unser und des Heiligen Reichs Dienst erfordert.

Und über-
haupt alles
mit den Kays-
serl. Gesand-
ten zu Ohn-
abrick commu-
niciret wer-
den.

Was ihr im übrigen allen verhandelt, solches wollen Wir, daß ihr communicato consilio mit unsern zu den Schwedischen Tractaten deputirten Gesandten thut, und durch schrift- oder persöhnliche Zusammenkunft in loco intermedio, nachdem es die Nothdurfft erfordert thut, über alles und jedes fleißig conferiret, und was ihr ein oder andern Orts, auch nach Vernehmung der Churfürstlichen Gesandten Gemüths-Meynung, also mit gesambten Raht thunlich, auch dieser Instruction gemäß befinden werdet, vollziehet, und Uns allezeit von jeden Verlauff nach und nach mit euern und der Churfürstlichen Abgesandten Gutachten, gewisse Relation erstattet.

Beide Con-
gressus dürff-
ten wol an ei-
nen Ort
transferiret
werden.

Wir geben euch auch insgesamt hiermit Vollmacht und Gewalt, mit Belieben des andern Theils, die Tractaten von beyden Orten, Münster und Ohnabrick, zu mehrer Bequemlichkeit und schleuniger Beförderung derselben, auf einen Ort allein, welcher euch allen mit einander wird am besten gefallen, zu transferiren, doch, daß derselbe Uns mehr näher, als weiter seyn möchte, zumahl Wir gänzlich entschlossen, mit Verleihung des Allmächtigen, so bald Wir Uns allein des Feindes dieser Orten besser erlediget, in eigener Person dem Reich zu nähern, und diesen gemein-nützigen Friedens-Tractaten selber an der Hand zu seyn.

Was sie bey
etwan vorge-
schlagener In-
ducis zu
thun hätten.

Solte auch an einem, oder andern Ort euch etwas von einem Stillstand der Waffen, weilm man gemeiniglich bey allen schwehren Haupt-Tractaten sich zum Eingang eines solchen zu vergleichen pflegt, entweder von dem Gegentheil, oder aber durch die Interpositores zugemuthet werden, hättet ihr dasselbe ad referendum anzunehmen, und nach vorhergehenden Raht mit den Churfürstlichen Deputirten Uns daselbige bey Tag und Nacht, mit eigenem Courier gehorsamtlich zu berichten.

Wie Wir dann zu euch samt und sonders, der uns bekanten Dexterität, treu-eiferiger Devotion und Fleißes nach, das gnädigste Vertrauen tragen, und verbleiben euch mit Kaysferlichen Gnaden wohlgeuogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 15. Julii, 1643. Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böhmischen in Sechzehenden.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand. Graf Ruzg.
Ad Mand. Sac. Cæs. Maje-
statis proprium

Johannes Walderode.
§. XVI.